

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Todesstrafe im Jahre 1867 bis zur Hinrichtung Kaiser Maximilian's.
Vom Herausgeber

[urn:nbn:de:bsz:31-336984](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336984)

Die Todesstrafe im Jahre 1867

bis zur Hinrichtung
Kaiser Maximilian's.

Vom

Herausgeber.

Der Kalender hat im verflossenen Jahre seine besondere Geschichte gehabt, die muß ich doch erzählen, wenn es auch fast scheinen mag, als ob man vom vorjährigen Schnee rebete.

Es war am Abend des 11. October 1866. Ich war auf meiner Arbeitsstube am Rhein und schrieb an einer kleinen Abhandlung über die Entstehung des Geizes in der menschlichen Seele, und wie alte und neue Dichter diese Leidenschaft auffaßten. Da wurde mir einer jener blauen Briefe gebracht, aus denen sich eine überraschende Nachricht enthüllt, fast wie ein Blitz aus blauem Himmel. Es war ein Telegramm mit der kurzen Benachrichtigung, daß der Kalender von 1867 wegen der Erzählung „Auf Leben und Tod“, worin ein Angriff auf die preussische Rechtsordnung enthalten sein sollte, von der Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt sei.

Der geneigte Leser, der kein Schriftsteller ist — und ich möchte ihm fast dazu gratuliren — kann sich eine Vorstellung davon machen, wie solch eine Nachricht die Seele trifft, wenn er sich erinnert, wie er einmal plötzlich aus dem Schlafe geweckt eine schreckhafte telegraphische Botschaft erhielt. Der Schriftsteller, der sich in frei gebildete Vorstellungen hineinversenkt, träumt so zu sagen bei offenen Augen. Er vergißt ganz, was er ist, wo er ist, was um ihn her vorgeht, und lebt nur in den Vorstellungen, die er sich gebildet. Und nun plötzlich solch ein Blitzschlag

aus der fernen, fremden Welt! Die Phantasie dreht sich um. Er sieht in einer einzigen Minute sein Büchlein, das jetzt mit Wort und Bild Auge und Herz der Leser ansprechen sollte, von den Händen der Polizei in Gewahrsam genommen, unter Siegel gelegt und eingesperrt.

Man spricht so gern und leicht von der Reizbarkeit und Empfindlichkeit der in dichterischen Formen sich kundgebenden Schriftsteller. Mag sein. Aber muß der, der in innerster Herzbewegung ständig darauf dichtet und trachtet, seinen Mitmenschen das ihm ersprießlich Erscheinende zu bringen, nicht auch leichter verletzt sein als einer, der in bemessener Berufsobliegenheit steht oder gar nur sich selbst lebt?

Ja, es ist ein Glück, aber auch eine schwere Last, in der gestaltenden Phantasie zu leben.

Bald nach Ueberwindung der ersten Mißempfindung ging ich zu einem Freunde. Er war mit mir der unbedingten Ueberzeugung, daß ich von jedem Gerichte frei gesprochen werden müsse. Wir nahmen die angeklagte Stelle, Seite 21, nochmals streng vor; nur Mißverständnis kann darin etwas Anderes finden als den heftigen und in seiner Weise naturgerechten Ausspruch eines Mannes, der in Folge der Vollziehung einer Todesstrafe um seinen Lebensberuf gebracht und erblindet ist.

Ueberdies fehlte jedem preussischen Gerichte die Basis zu einer Anklage. In der Erzählung ist auf eine Residenz hingewiesen, in der ein Schiller-Denkmal errichtet ist; in Berlin ist ein solches noch erst in der Vorbereitung. Eine Freisprechung erschien daher unbedingt nothwendig.

Der Freund aber bedauerte mit mir, daß die preussische Regierung, der wir Beide alle Ehre und alle Kraft wünschten, damit sie das große Werk, das sie unternommen, klar und rein durchführe, sich solcher Maßnahmen noch nicht entledigte, die den Feinden der deutschen Einheit immer neue Nahrung, ja den Triumph der Schadenfreude geben.

In allen großen und kleinen Fährlichkeiten bewährt sich's: Ein Freund verdoppelt das Dasein. Er erfährt treu theilnehmend das, was uns betroffen; aber als der nicht selbst Betroffene hat er wieder Freiheit und Stimmung genug, um klar und ruhig Alles zu überschauen. Man ist in solcher Lage wie gedoppelt, man hat neben sich seinen eigenen Menschen, wie er nach Wochen oder Monaten sein wird.

Es war spät in der Nacht, als ich heimkehrte, erleichtert und befreit. Die Sterne am Himmel glitzerten und flimmerten, und unsäglich klein erschien mir das Leid, das ich erfahren, wenn ich da hinausschaute, und

wenn ich dachte, wie Viele unter diesen ewigen Sternen gewandelt, die ihr Leben für ihre Ueberzeugung hatten hingeben müssen, und es freudig hingaben, im Bewußtsein, daß sie etwas der Menschheit Ersprießliches damit bewirkten.

In der Morgenstille des anderen Tages war mir's, als hörte ich schon die Hunderte von Menschen, die mich fortan fragen: „Ihr Kalender ist confiscirt! Warum?.. Sie werden sich wohl selbst vertheidigen?.. Ich bin froh, daß ich eines der confiscirten Exemplare habe. . . Erkennen Sie nun, wie Unrecht Sie haben, daß Sie vor und nach diesem Sommer 1866 die Hoffnung für Deutschland auf Preußen setzten? Nun sehen Sie selbst, was wir zu erwarten haben. . .!“

Wenn das freie Denken plötzlich durch ein äußeres Machtgebot gehemmt und auf einen einzigen Punkt gebannt wird, das ist auch eine Art Gefangenschaft. Ich konnte nichts Anderes mehr denken. In dem kleinen Kreise der wenigen Zeilen bewegten sich die Gedanken hin und her, auf und ab, und suchten die Haltpunkte für eine Anklage.

Ich habe nach meiner innersten Ueberzeugung — im Widerspruch mit Freunden, deren Ansichten ich hochschätze — eine Geschichte aufgestellt, die die Martern der Todesstrafe für den Urtheil sprechenden und vollziehenden Richter erweisen sollte. Ich habe absichtlich die Empfindungen des Verurtheilten selbst niedergehalten und ausgeschieden, ich habe ihn nicht weiß zu waschen versucht. Meine Absicht ging dahin, daß nicht der Verbrecher ein Recht habe, die Gesetzesänderung zu verlangen, sondern der, dem die Handhabung des Gesetzes gegeben ist. Manche Wohlwollende sagten mir nun, die gegen mich erhobene Anklage sei dem, was ich erstrebte, nur förderlich. Jetzt würde alle Welt darauf aufmerksam gemacht. Was vielleicht nur wenig beachtet vorübergegangen wäre, dränge sich jetzt in alle Gespräche in den Familien, in den Wirthsstuben, auf Eisenbahnen. Und eben, weil nun die Geschichte angeklagt sei, könne sie um so eindringlicher werden.

Ich kann hierauf nur entgegnen: Das ist eine jener tief verderbenden Wirkungen der Metternich'schen Zeit, daß man noch vielfach im Volke das Verbotene für das Rechte und Freie hält. Der Gedankenspruch, den sich Metternich mit seinen Helfershelfern in der Geschichte unserer Tage gesetzt hat, kann kurz besagen: „Er lehrte das Volk das Gesetz verachten.“

Wer es aber treu und ehrlich mit der Sittlichkeit des Volkes meint, der muß vor Allem dahin wirken, daß das Gesetz in seiner Würde erkannt

und demzufolge Gesetze geschaffen werden, die in Einklang mit den Ueberzeugungen der Menschen sind. —

Dierzu ist die freie Prüfung des Gesetzes in jeder Form nach Maßgabe der Logik wie der fortgeschrittenen Bildung und Volksempfindung erforderlich. Wenn es verwehrt sein sollte, eine bestehende Einrichtung nach den Geboten der Vernunft und der gesunden Empfindung verändert zu wünschen, dann ist ewiger Stillstand in der Welt. Noch heute hätten wir dann Folterqual, heimliches Gericht, Herenverbrennung und wie all die Unholde heißen, von denen wir kaum glauben mögen, daß sie je herrschten. Wer darf hier einen Schriftsteller auf die Bank der Angeklagten setzen?

Und sollte es doch geschehen: nur vor einem aus Pairs (aus Schriftstellern) zusammengesetzten Gerichte dürfte hier angeklagt und abgeurtheilt werden. Jede andere Schöpfung des Wahrspruchs ist nicht unsere Gerichtsbarkeit.

Es muthete mich allmählig wie ein günstiges Geschick an, daß es mir gegeben sein sollte, eine meiner Ansicht nach unabweisbare Forderung der Humanität vor Gericht zu vertreten.

Die ganze Widrigkeit wurde indeß auf leichte Weise beseitigt. Meine Verleger hatten sofort nach der Beschlagsnahme eine Aenderung der angeklagten Stelle, Seite 21, beantragt. Ich mißberte nun die Ausdrucksweise des erblindeten Richters ab; seine Gesinnung blieb. Es wurde ein sogenannter Carton gedruckt; das Büchlein und der Schriftsteller waren damit von der Anklage befreit.

Am 19. November erhielt ich wieder einen blauen Brief, worin es hieß, daß die Staatsanwaltschaft von jeder weiteren Anklage zurückstehe.

Ich glaube, daß ich schuldig war, die Geschichte zu erzählen, und das habe ich hiermit nach bestem Wissen und Gewissen gethan. Ich hoffe noch manches gute Jahr im gesetzesfesten Vaterlande dem geneigten Leser das neue Jahr abzugewinnen.

Nach diesen persönlichen Darlegungen will ich nun einige Thatfachen zusammenstellen; sie sind nur mangelhaft, aber sie beweisen, daß die Abschaffung der Todesstrafe nicht mehr von der Tagesordnung der Zeit verschwindet, bis sie erledigt ist.

So oft man von Abschaffung der Todesstrafe spricht, wird entgegen gehalten: So schafft doch zuerst den Krieg ab!

Es ist gewiß keine Frage, daß der Krieg eine Barbarei ist, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß gerade jetzt der früher vielbespöttelte Friedensbund eine ernste und allgemeine neue Erweckung gefunden hat. Alle Freunde der Sittlichkeit, der Wohlfahrt und der Freiheit müssen dahin zu wirken suchen, daß der Krieg nicht nur seinen falschen Nimbus verliert, sondern immer mehr zu einer Unmöglichkeit wird. Noch freilich giebt es kein Gericht, kein Institut, das mit voller Wirkung den Krieg unmöglich macht; aber die Todesstrafe auf dem Rechtswege abschaffen kann jeder Staat, jede gesetzgebende Versammlung.

In den meisten gesetzgebenden Versammlungen des Continents stand die Abschaffung der Todesstrafe im Verlaufe dieses Jahres auf der Tagesordnung, und trotz treffender Erörterungen blieb die Abschaffung überall in der Minderheit, freilich in einer solchen, die als entschieden erkennen läßt, daß die Abschaffung der Todesstrafe nur noch eine Frage der Zeit ist.

So wurde also im vergangenen Jahre nirgends die Todesstrafe abgeschafft, aber in einem Lande, wo sie seit dem 14. April 1849 abgeschafft war, wurde sie wieder eingeführt, nämlich in dem nun zum preussischen Staate gehörigen vormaligen Herzogthum Nassau.

Leider blieb eine Einsprache des trefflichen Rechtslehrers und tapferen Kämpfers für die Sache der Humanität, Professor F. von Holzendorff, der schon am 23. December 1866 in der Nationalzeitung auf die Widrigkeit hinwies, die Todesstrafe wieder in Nassau einzuführen, wirkungslos. Er schloß seinen Aufsatz mit den Worten: „Die Todesstrafe verflößt gegen die Meinung der Mehrzahl deutscher Juristen, welche in Mainz sich für Abschaffung aussprachen. Sie bietet den politischen Gegnern Preußens einen willkommenen Vorwand der Feindseligkeit. Sie ist dem Laufe der öffentlichen Meinung zuwider, welche sich noch neuerdings in mehreren deutschen Landtagen, in den Justizministerien von Holland und Belgien gegen die Todesstrafe aussprach, welche in England sogar nach Geltung ringt. Sie verletzt die Zuneigung des italienischen Volkes, welches in großartiger Einmüthigkeit eben jetzt dem ersten Gegner der Todesstrafe ein Denkmal setzt.“

Die Kammer der Repräsentanten zu Brüssel hat nach mehrtägiger heftiger Debatte über den Artikel 7 des Strafgesetzbuches abgestimmt und die Todesstrafe beibehalten. Für die Beibehaltung waren 55, für die Abschaffung 43 Stimmen.

Am 27. Januar 1867 reichten 15 der Linken angehörende Abgeordnete in München eine Interpellation an den Staatsminister der Justiz ein, dahingehend: ob der genannte Staatsminister nicht geneigt wäre, einen Gesekentwurf zur Aufhebung der Todesstrafe den Kammern vorzulegen.

Am 6. April kam diese Interpellation in der Kammer zur Sprache, gelangte jedoch nicht zu einer Abstimmung.

In der englischen Parlamentsverhandlung vom 14. Februar 1867 brachte Walpole zwei Bills über die Anwendung der Todesstrafe ein. Die im Jahre vorher vorgeschlagene Eintheilung des Mordes in Verbrechen ersten (und todeswürdigen) und zweiten (nicht todeswürdigen) Grades hat er in seine Bill aufzunehmen nicht für gut befunden. Er beschränkt dafür die Todesstrafe auf vorsätzlichen, mit Absicht der Tödtung verbundenen Mord, auf Mord oder Mitwirkung bei einem Morde, begangen in der Verübung von Einbruch, Brandstiftung, bei der Flucht oder Befreiung einer des Mordes schuldigen Person, und auf die Ermordung eines in seiner Amtserfüllung begriffenen öffentlichen Dieners. Alle anderen Mordthaten sollen mit Zwangsarbeit von siebenjähriger bis lebenswieriger Dauer bestraft werden. Die zweite Bill bestimmt, daß das Todesurtheil im Beisein von Zeugen innerhalb des Gefängnisses vollstreckt werde.

G. Grey gab der im Jahre vorher beabsichtigten Mordklassifikation bei Weitem den Vorzug. Derselben Meinung waren Bright, Erwat, Henley, Gilpie und Andere, die offen ihre Ueberzeugung aussprachen, daß es hohe Zeit sei, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Schließlich kamen beide Bills zur ersten Lesung.

Am 16. Juli hat das Unterhaus des österreichischen Reichsrathes mit 76 gegen 59 Stimmen sich gegen die prinzipielle Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Also doch nur mit einer Majorität von 17.

Der Kalender wird, bis die Todesstrafe abgeschafft ist, alljährlich eine Chronik bringen, die eine berufene Feder in künftigen Jahren statistisch genau zusammenstellen soll.

Hier nur zum Schlusse noch einige Vollziehungen der Todesstrafe und Begründungen, die allgemeine Bewegung hervorriefen. Ein Commentar ist überflüssig.

Am 22. Januar 1867, als der König von Sachsen in Berlin war, sollte eine Hinrichtung in Leipzig stattfinden. Die „Leipziger Nachrichten“ berichten darüber: „Die Scharfrichter kippten das Bret vornüber, so daß Künschner auf dem Bauche lag, schoben es etwas vorwärts und wollten eben das obere Halseisen niederlassen, als weither von der Strafe ein lautes, viestimmiges Rufen erschallte. Alles stuzte, und auch die Männer auf dem Schaffot hielten in ihrer schrecklichen Arbeit inne; da sich jedoch der

Ruf nicht wiederholte, wollten sie fortfahren, als man deutlicher „Halt! Halt doch!“ rufen hörte. Wieder lautete Alles und blickte in athemloser Spannung nach dem Eingang, auch Künschner erhob sein stark geröthetes Gesicht und starre offenen Mundes, die schrecklichste Angst in jeder Miene, dorthin. Als sich aber auch jetzt Niemand dort zeigte und nur undeutliches Loben zu vernehmen war, trat der vollstreckende Gerichtsbeamte Dr. Lucius hervor und sagte zum Scharfrichter: „Was ist denn? Thun Sie doch Ihre Schuldigkeit!“ Aber in demselben Augenblicke erscholl der durchdringende Ruf „Halt! Halt!“ aus Hunderten von Kehlen nochmals, und durch die hintere Thür des Hofes stürzte alsbald in größter Hast ein Telegraphenbeamter, ein weißes Blatt Papier in der Hand haltend. Dr. Lucius nahm, entfaltete es und sprach dann — kein Athemzug ward hörbar — die Worte: „Ich theile dem Publikum und insbesondere den Mitgliefern des Gerichtshofes mit, daß ich soeben von Sr. Majestät dem Könige folgende Depesche empfangen: „Execution bis auf Weiteres aufzuschieben. Näheres brieflich von Dresden.““

Württembergische Blätter berichten unter dem 22. December 1866 von einem anderen merkwürdigen Zwischenfalle, welcher sich am 18. December desselben Jahres bei einer Execution in Göttingen bei Stuttgart zutrug, als der Geometer Hörtig hingerichtet werden sollte, nachdem das Haupt seiner Complice bei dem Morde eben unter dem Beile gefallen war: „Stehend hörte er die Ansprache des Richters, stehend die Verlesung des Todesurtheils und der königlichen Bestätigung an. Als Stadtpfarrer Knapp hierauf noch ein kurzes Gebet sprach, wendete er sich gegen ihn, ließ aber seinen Blick zugleich über die Anwesenden schweifen und begann dann mit lauter Stimme: „Zuschauer! Ich sterbe gern, aber Menschen sind nicht fähig mich zu richten, ich bin kein Mörder. Wer richtet denn diejenigen, die Tausende hingschlachten lassen? Ich sterbe gern, denn ich muß sterben; aber es ist ein Unrecht, mich zu richten. Ihr seid Tyrannen, Mörder!“ Und mit raschen Schritten eilte er nun zur Guillotine. Noch während er an das verhängnißvolle Bret gebunden, noch während er unter das Fallbeil gelegt wurde, schrie er in Einem Athem mit kreischender Stimme: „Mörder! Tyrannen!“ Das Beil fiel und der traurige Act war zu Ende. Der Geistliche schloß den Act mit einer kurzen Anrede auf der blutgetränkten Stätte, welche die Anwesenden, tief ergriffen, blaß, fast lautlos, und nur unter bitteren Urtheilen über den trogigen, tobenden Verbrecher verließen. Aber allgemein war der Wunsch, daß diese Vollziehung der Todesstrafe die letzte gewesen sein möchte, die Ueberzeugung, daß diese Strafe vor den Anschauungen einer geklärten Humanität nicht mehr bestehen kann.“

Die „Neue freie Presse“ bringt in ihrem Abendblatt vom 7. Januar 1867 die Nachricht von einer Begnadigung auf dem Nichtplage: „Aus Preßburg am 5. dieses wird geschrieben: Seit einigen Tagen bildet hier eine militärische Execution, die heute Vormittag um 9 Uhr hätte stattfinden sollen, das Tagesgespräch. Das traurige Loos, mittelst Pulver und Blei für fünfmalige Desertion vom Leben zum Tode gebracht zu werden, sollte einen circa 23 Jahre alten Jäger, Johann Hatos, aus dem Neutraer Comitate gebürtig, treffen. Der Verurtheilte, der bereits ausgeführt und mit verbundenen Augen niedergekniet war, wobei er zusammensank, wurde durch die Gnade des Kaisers, sowie durch den Landes-Commandirenden, Fürsten Friedrich Liechtenstein, noch im letzten Augenblicke gänzlich pardonnirt, worauf derselbe, aus seiner Ohnmacht erwacht, von mehreren Offizieren in freundlichster Weise aufgerichtet und wieder in den Gewahrsam, wo er drei Tage ausgesetzt war, zurückgebracht worden ist. Unter Thränen versprach der Begnadigte, welcher in den letzten Lebensmomenten die aufrichtigste Reue an den Tag legte, die vollständigste Besserung.“

Von München aus wird am 27. Januar 1867 der Allgemeinen Zeitung geschrieben:

„Se. Majestät hat heute von dem schönsten Rechte der Krone, von dem der Gnade Gebrauch gemacht, indem er dem vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern zum Tode verurtheilten Dienstknecht Andreas Schmäzer Begnadigung angebeweisen ließ.“ Tags darauf hieß es weiter: „Ueber die Umstände, welche der gestern gemeldeten Begnadigung des Raubmörders Schmäzer vom Tode zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe vorangingen und sie veranlaßten, bin ich in der Lage aus vollkommen zuverlässiger Quelle Folgendes mitzutheilen: Der Antrag des Justizministeriums auf Vollzug des Todesurtheils an dem genannten Verbrecher war schon vor der Verlobung Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und allerhöchst genehmigt worden. Da trat das freundliche Ereigniß der Verlobung Sr. Majestät ein. Aus diesem Anlaß, insbesondere aber auch auf die Fürbitte seiner Durchlauchtigsten Braut, fand sich der König bewogen Gnade durch Strafumwandlung für den Verurtheilten eintreten zu lassen.“

Es war zu Ende Juni 1867, als ein Schreck durch alle Herzen der gebildeten Welt fuhr. Kaiser Maximilian von Mexico ist durch ein Kriegsgericht zum Tode verurtheilt. Man sprach von unrechtmäßiger Zusammensetzung des Kriegsgerichts, von Grausamkeit, Barbarei, von Suarez u. s. w. Die großen europäischen Mächte und auch die amerikanische Union hatten an den Sieger in Mexico die Mahnung gerichtet, daß er nicht berechtigt sei, einen Fürsten zum Tode zu verurtheilen.

Fünf Jahre dauerte der Krieg zwischen Venito Suarez und Maximilian von Habsburg. Mit dieser Bezeichnung wurde der Kaiser immer im feindlichen Lager genannt, und so wurde nun auch nach seiner Niederlage und nach dem Verrath der Proceß gegen ihn geführt als Einbringling und als Usurpator, der die Republik vernichtet und viele ihrer Anhänger der Todesstrafe überliefert.

Am 14. Juni um Mitternacht wurde das Urtheil, auf Todesstrafe lautend, gefällt. Fünf Tage lang die Vollziehung verschoben, die am 19. Morgens 7 Uhr ausgeführt wurde.

Zur selben Zeit, wo Kaiser Franz Joseph eine so umfassende und schöne Amnestie ertheilt, wird sein ältester Bruder von einem politischen Sieger zu Pulver und Blei begnadigt.

Da ist die Amnestie Franz Josephs; sie ruft die Flüchtlinge heim, kann sie aber die in den Tod Geschickten wieder in's Leben rufen? Darum ist die Abschaffung der Todesstrafe ein Gesetz der Nothwendigkeit, nicht der tagdienerischen, gefühlweichen, sondern der strengen, geschichtlichen und logischen Nothwendigkeit für die Fürsten wie für die Völker.

Nach der offiziellen Wiener Zeitung waren die letzten Worte Kaiser Maximilians zu den Soldaten, die zu seiner Hinrichtung commandirt waren: „Es sei mein Blut das letzte, welches vergossen wird.“

Wann wird dieser Anruf zur Wahrheit?

